Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 19/1905 (1907)

Artikel: Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und

Spezialgesetze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-17279

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;
- b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;
- c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;
- d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von anderen Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt. - Übergangs- und Schlussbestimmungen.

- Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.
- Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.
 - Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

- I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichtsund Spezialgesetze.
- 1. 1. Glarus. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. $(\nabla_{0m}\ 14.\ Mai\ 1905.)$
- § 1. Der Bund leistet den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge (Art. 1 des Bundesgesetzes).
- § 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:
 - 1. Errichtung neuer Lehrstellen;
 - 2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
 - 3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
 - 4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
 - 5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;

- 6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
- 7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
- 8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

(Art. 2 des Bundesgesetzes.)

§ 3. Der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag wird bis zu 70 % zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen, staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet.

Der Rest bleibt für die übrigen in § 2, Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke vorbehalten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

2. 2. Tessin. Decreto di legge in punto ad esonero della tassa di bollo sui libretti scolastici di risparmio. (Del 9 gennajo 1905.)

- Art. 1. I libretti delle casse scolastiche di risparmio sono esonerati da qualsiasi tassa di bollo fino alla somma di franchi cento (100).
- Art. 2. Il presente decreto entrerà in vigore decorsi i termini per l'esercizio del referendum.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

3. 1. Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 15. Februar 1905.)

I. Allgemeines.

A. Zweck der Volksschule.

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts.

In Verbindung mit dem Elternhause bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die innern und äußern Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschauten in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflußten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend, entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, daß er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Häßlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakter-